



15. September 2014

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:

Follmann & Co. Gesellschaft für Chemie-Werkstoffe und -Verfahrenstechnik mbH & Co. KG

Standort:

Karlstraße 59, 32423 Minden

Anlagenbezeichnung:

Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Polymerisationsanlage / Vierte Bundes-Immissionsschutzverordnung, Nr. 4.1.8)

Anlage zur Herstellung von Bautenschutzmittel (Vierte Bundes-Immissionsschutzverordnung, Nr. 10.8)

Datum der Überwachung:

15. Mai 2014 und 09. Juli 2014

Dauer der Überwachung:

12 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung:

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Detmold.

Umfang der Überwachung:

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Management und Betriebsorganisation
- Abfalleinsatz inkl. Abfallstromkontrolle
- Industrieabwasser
- Luftreinhalteung einschl. Emissionsmessungen



15. September 2014

Grundlage der Überwachung:

Neben dem Umwelt-Fachrecht der Genehmigungsbescheid nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 12. Januar 2007 des Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, Aktenzeichen G 57/06, zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Polymerisationsanlage)

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Veranlasste Maßnahmen:

Keine